

## **4. Saarländischer Vergabetag 2018**

# **E-Vergabe und Grundleistungen der HOAI**

Saarbrücken, 16.10.2018

**Dipl.-Ing. Arnulf Feller**

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim

Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

# Gliederung

## **E-Vergabe – Leistungsaufteilung AG und AN und Vergütung!**

- Vorstellung
- E-Vergabe im Vergaberecht
- Grundleistungen und E-Vergabe
- Pflichtenverteilung Planer/Auftraggeber
- Pflichtenverteilung und Vergütung HOAI
- Vergütung der LPH 6 und 7
- Pflichtenverteilung Planer/Auftraggeber und Vergütung Planer bei E-Vergabe (Beispiele 1/2/3)
- Zusammenfassung

## Vorstellung GHV

**Rd. 500 direkte und rd. 5.500 indirekte Vereinsmitglieder, z. B.:**

- Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Mainz
- FRAPORT, Frankfurt/M., Flughafen Köln-Bonn
- Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland
- Architektenkammer Saarland
- Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Baden-Württemberg
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, BW
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Saarland
- Städte Saarbrücken Karlsruhe, Ludwigshafen, Mainz, Stuttgart ...
- Ingenieur- und Architekturbüros

# Vorstellung GHV

## Die GHV

- berät, führt Schlichtungen durch, erstellt Schiedsgutachten und Empfehlungen in Fragen zur Vergütung (HOAI) und Vergabe (VgV) von freiberuflichen Leistungen
- ist neutral und
  - stellt dies durch einen paritätisch besetzten Vorstand sicher
  - stellt dies durch vereidigte Sachverständige sicher
- wird bundesweit angefragt
- ist beim Justizministerium BW als Schlichtungsstelle geführt
- ist als gemeinnütziger Verein anerkannt

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 97 Abs. 5 GWB:

*„Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.“*

→ E-Vergabe = Regel!

→ § 113 GWB verweist auf Verordnung, hier VgV!

# E-Vergabe im Vergaberecht

## § 113 GWB:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen (...) die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (...) zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen (...) an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung*

*(...)*

*4. des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,*

*(...).“*

➔ Bundesregierung darf E-Vergabe regeln!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 9 Abs. 1 VgV:

*„Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).“*

→ E-Vergabe!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 10 Abs. 1 VgV:

*„(...) Elektronische Mittel (...) müssen gewährleisten, dass*

- 1. die Uhrzeit und der Tag des Datenempfangs genau zu bestimmen sind,*
- 2. kein vorfristiger Zugriff (...) möglich ist,*
- 3. der Termin für den erstmaligen Zugriff (...) nur von den Berechtigten festgelegt oder geändert werden kann,*
- 4. nur die Berechtigten Zugriff (...) haben,*
- 5. nur die Berechtigten (...) Zugriff (...) einräumen dürfen,*
- 6. (...) Daten nicht an Unberechtigte übermittelt werden und*
- 7. Verstöße (...) eindeutig festgestellt werden können.“*

➔ Nur mit E-Vergabe-Plattform zu gewährleisten!



## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 41 Abs. 1 VgV:

*„Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung (...) eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.“*

- ➔ Keine Kostenerstattung für den AG!
- ➔ Keine Beschränkung des Zugangs!
- ➔ Alle Vergabeunterlagen müssen vollständig sein (VK Südbayern, 02.01.2018 - Z3-3-3194-1-47-08/17, aber umstritten bei zweistufigen Verfahren)!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 53 Abs. 1 VgV:

*„Die Unternehmen übermitteln ihre Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (...) mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10.“*

→ E-Vergabe!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 81 S. 1 VgV:

*„Zentrale Beschaffungsstellen (...) können bis zum 18. April 2017, andere öffentliche Auftraggeber bis zum 18. Oktober 2018, abweichend von § 53 Absatz 1 die Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen auch auf dem Postweg, anderem geeigneten Weg, Fax oder durch die Kombination dieser Mittel verlangen.“*

### **Umkehrschluss:**

- ➔ Zentrale Beschaffungsstellen müssen seit dem 18.04.2017 E-Vergaben durchführen!
- ➔ „Übliche“ AG müssen nach dem 18.10.2018 E-Vergaben durchführen (oberhalb der EU-Schwellenwerte)!

# E-Vergabe im Vergaberecht

## § 7 Abs. 1 UVgO:

*„Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel) nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.“*

→ E-Vergabe auch bei Unterschwellenvergaben!

UVgO im Saarland mit Verwaltungsvorschrift vom 15.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 01.03.2018) für Landesbehörden eingeführt, Anwendung für Kommunen gemäß Vergabeerlass vom 13.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.06.2018) nur empfohlen!



## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 28 Abs. 2 UVgO:

*„Aus der Auftragsbekanntmachung müssen alle Angaben für eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe ersichtlich sein. Sie enthält mindestens:*

*(...)*

*9. die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können*

*10. (...)*“

→ E-Vergabe!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 29 Abs. 1 UVgO:

*„Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.“*

→ Wie § 41 Abs. 1 VgV!

## E-Vergabe im Vergaberecht

### § 38 Abs. 3 UVgO:

*„Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote (...) ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 übermitteln.“*

- ➔ E-Vergabe bei Unterschwellenvergaben ab dem 01.01.2020 verpflichtend (soweit die UVgO zwingend anzuwenden ist)!

# Grundleistungen und E-Vergabe

## Grundleistungen LPH 6 (Leistungsbild Ingenieurbauwerke):

### LPH 6 Vorbereiten der Vergabe

- a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten
- b) **Aufstellen der Vergabeunterlagen**, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der **Besonderen Vertragsbedingungen**
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
- e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse
- f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- g) **Zusammenstellen der Vergabeunterlagen**





# Grundleistungen und E-Vergabe

## Grundleistungen LPH 7 (Leistungsbild Ingenieurbauwerke (IBW)):

LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe	
a)	Einholen von Angeboten
b)	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels
c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
d)	Führen von Bietergesprächen
e)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
f)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung



## **Pflichtenverteilung Planer / Auftraggeber**

**Nicht veränderbare Pflichtenaufteilung (auch E-Vergabe):**

**Planer:**

- „berät“ bei Vertrag, Vergabe und Entscheidungen!
- hat Rechtskenntnisse, macht aber keine Rechtsberatung!

**Auftraggeber (nicht delegierbare Leistungen):**

- führt die Vergabe durch!
- trifft eigene Entscheidung und dokumentiert diese!
- übt seinen Beurteilungsspielraum aus!

**Variable Pflichtenaufteilung:**

- Bei allen Grundleistungen der HOAI!
- HOAI schreibt Zuordnung nicht vor!

# Pflichtenverteilung und Vergütung HOAI

## § 8 Abs. 2 HOAI:

*„Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungsphasen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. (...). Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.“*

- ➔ AG bestimmt die Pflichtenverteilung!
- ➔ Wenn Teilleistungen oder Teile von Teilleistungen nicht beauftragt sind, dann nur anteilige Honorare!
- ➔ HOAI selbst regelt die Anteile nicht!
- ➔ Teilleistungsbewertungstabellen helfen!

# Pflichtenverteilung und Vergütung HOAI

## Teilleistungsbewertungstabellen in HOAI-Kommentaren:

### Mit festen Werten:

- Fuchs/Berger/Seifert, 1. Aufl. 2016, Anhang C
- HVA F-Stb, 2017, LB Ingenieurbauwerke
- Locher/Koeble/Frik, 13. Aufl., 2017, Anhang 3/4

### Mit Spannen:

- Korbion/Mantscheff/Vygen, 9. Aufl. 2017, Anhang V (= Siemon-Tabellen)
- Jochem/Kaufhold, 6. Aufl. 2016, § 43 Rdn. 209

➔ Liefern alle ähnliche Werte, also grundsätzlich alle verwendbar!

## Vergütung der LPH 6

Aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 6 (Leistungsbild IBW):

Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe	Bewertung
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen ...	4,50%
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen	0,75%
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen	3,00%
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen ...	0,50%
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,75%
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlagen bepreister Leistungsverzeichnisse	3,00%
f) Kostenkontrolle	0,25%
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25%
<b>Summe:</b>	<b>13,00%</b>

→ Für übliche E-Vergabe brauchbar aufgeteilt!

## Vergütung der LPH 7

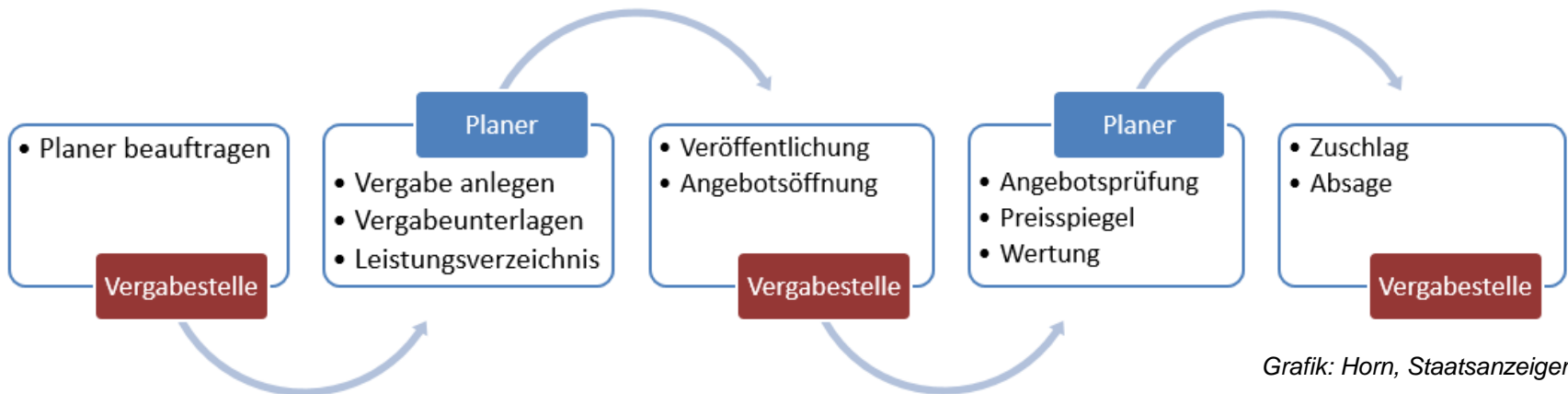
Aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 7 (Leistungsbild IBW):

Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe	Bewertung
a) Einholen von Angeboten	0,25 %
b) Prüfen und Werten der Angebote	1,00 %
Aufstellen des Preisspiegels	0,50 %
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen fachlich Beteiligter	0,25 %
d) Führen von Bietergesprächen	0,25 %
e) Erstellen von Vergabevorschlägen	0,50 %
Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50 %
f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25 %
g) Kostenkontrolle	0,25 %
h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25 %
<b>Summe:</b>	<b>4,00 %</b>

→ Für übliche E-Vergabe brauchbar aufgeteilt!

# Pflichtenverteilung Planer / Auftraggeber

**Beispiel 1:** Planer erbringt alle delegierbaren Grundleistungen (wie konventionelle Vergabe):

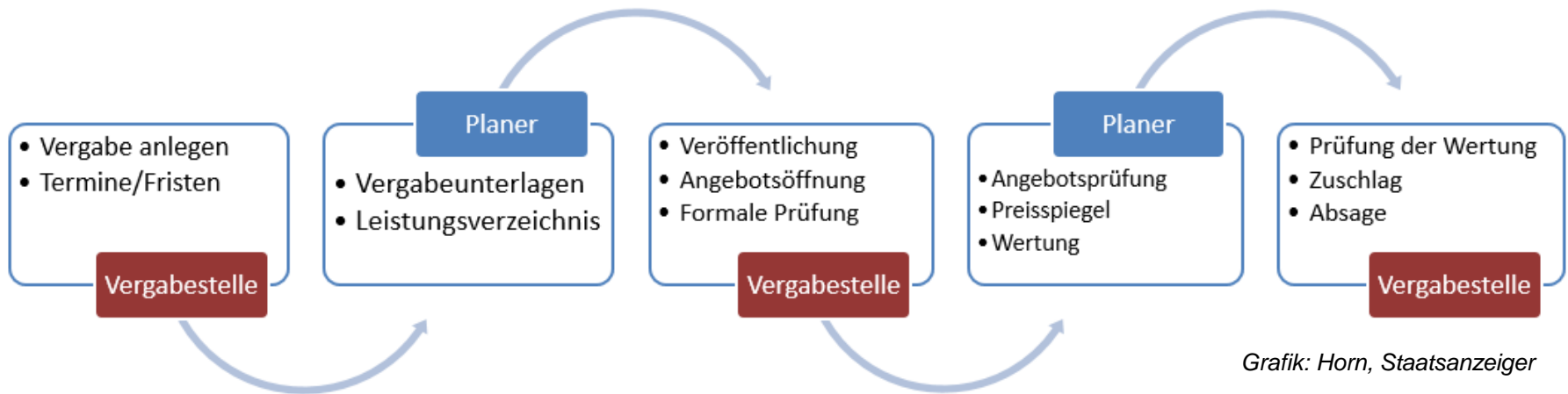


- ➔ Planer erbringt alle Teilleistungen (Grundleistungen) der LPH 6 und 7 und erhält die volle Vergütung, wie zuvor dargestellt!
- ➔ Auftraggeber erbringt nur die nicht delegierbaren Teilleistungen (Grundleistungen) der LPH 6 und 7!

# Pflichtenverteilung Planer / Auftraggeber

**Beispiel 2:** Planer und Auftraggeber erbringen jeweils Teile von Grundleistungen:

## Flexible Arbeitsteilung mit Vergabemanager



➔ Auftraggeber erbringt Teile der LPH 7!



## Vergütung Planer bei E-Vergabe (Beispiel 2):

Aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 6 (IBW):

	Konventionelle Vergabe	E-Vergabe
<b>Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Beispiel 2</b>
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen ...	4,50%	4,50 %
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen	0,75%	0,75 %
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen	3,00%	3,00 %
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen ...	0,50%	0,50 %
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,75%	0,75 %
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlagen bepreister Leistungsverzeichnisse	3,00%	3,00 %
f) Kostenkontrolle	0,25%	0,25 %
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25%	0,25 %
<b>Summe:</b>	<b>13,00 %</b>	<b>13,00 %</b>

➔ Keine Veränderung bei Leistung und Vergütung!

## Vergütung Planer bei E-Vergabe (Beispiel 2)

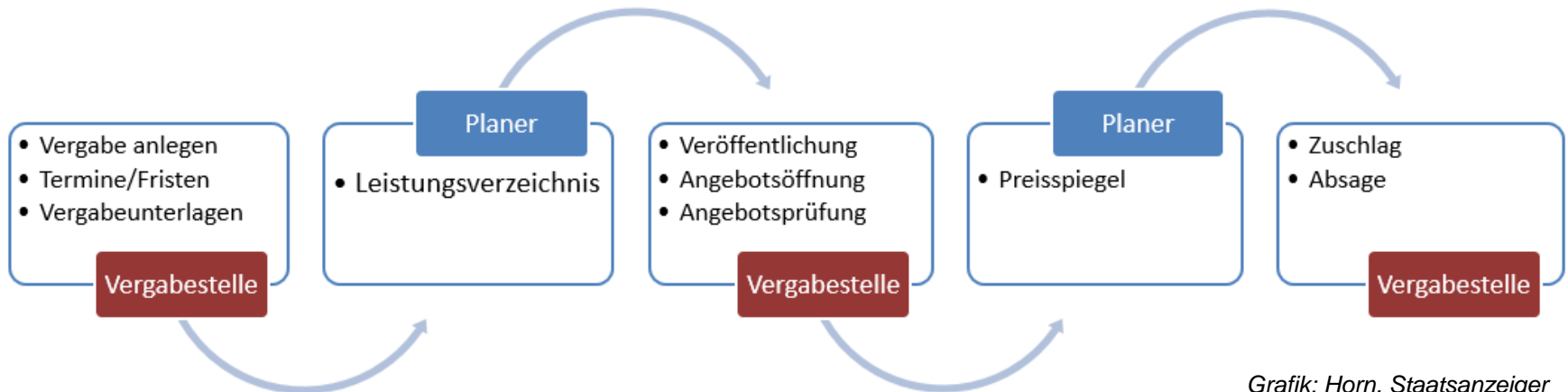
Aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 7 (IBW):

	Konventionelle Vergabe	E-Vergabe
<b>Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Beispiel 2</b>
a) Einholen von Angeboten	0,25 %	0,00 %
b) Prüfen und Werten der Angebote	1,00 %	0,75 %
Aufstellen des Preisspiegels	0,50 %	0,50 %
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen fachlich Beteiligter	0,25 %	0,25 %
d) Führen von Bietergesprächen	0,25 %	0,25 %
e) Erstellen von Vergabevorschlägen	0,50 %	0,50 %
Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50 %	0,00 %
f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25 %	0,00 %
g) Kostenkontrolle	0,25 %	0,25 %
h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25 %	0,25 %
<b>Summe:</b>	<b>4,00 %</b>	<b>2,75 %</b>

➔ Leichte Veränderung bei Leistung und Vergütung bei E-Vergabe!

# Pflichtenverteilung Planer / Auftraggeber

**Beispiel 3:** Planer erbringt nur noch die „technischen“ Leistungen:



Grafik: Horn, Staatsanzeiger

→ Planer erbringt Teile der LPH 6 und 7!

→ Auftraggeber erbringt Teile der LPH 6 und 7!

## Vergütung bei E-Vergabe (Beispiel 3)

aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 6 (IBW):

	Konventionelle Vergabe	E-Vergabe
<b>Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Beispiel 3</b>
a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen ...	4,50%	4,50 %
b) Aufstellen der Vergabeunterlagen	0,75%	0,00 %
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen	3,00%	3,00 %
c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen ...	0,50%	0,50 %
d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,75%	0,75 %
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlagen bepreister Leistungsverzeichnisse	3,00%	3,00 %
f) Kostenkontrolle	0,25%	0,25 %
g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25%	0,25 %
<b>Summe:</b>	<b>13,00 %</b>	<b>12,25 %</b>

➔ Geringe Veränderung bei Leistung und Vergütung bei E-Vergabe!

## Vergütung bei E-Vergabe (Beispiel 3)

aus Fuchs/Berger/Seifert, LPH 7 (IBW):

	Konventionelle Vergabe	E-Vergabe
<b>Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Planer</b>
a) Einholen von Angeboten	0,25%	0,00 %
b) Prüfen und Werten der Angebote	1,00%	0,00 %
Aufstellen des Preisspiegels	0,50%	0,00 %
c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen fachlich Beteiligter	0,25%	0,00 %
d) Führen von Bietergesprächen	0,25%	0,25 %
e) Erstellen von Vergabevorschlägen	0,50%	0,50 %
Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50%	0,00 %
f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25%	0,00 %
g) Kostenkontrolle	0,25%	0,25 %
h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25%	0,25 %
<b>Summe:</b>	<b>4,00%</b>	<b>1,25 %</b>

➔ Größere Veränderung bei Leistung und Vergütung bei E-Vergabe!

## Zusammenfassung

- E-Vergabe ab EU-Schwellenwerte zum 18.10.2018 Pflicht!
- E-Vergabe unterhalb EU-Schwellenwerte zum 01.01.2020 Pflicht, soweit UVgO zwingend anzuwenden ist!
- Leistungen zur Vergabe sind Grundleistungen der HOAI!
- Pflichtenverteilung kann der AG bestimmen!
- Teilleistungsbewertungstabellen helfen!
- Erbringt Planer alle Grundleistungen, dann volle HOAI-Vergütung!
- Erbringt AG Teile der LPH 7, dann leichte Reduzierung!
- Erbringt Planer nur noch die technischen Leistungen, dann leichte Reduzierung in LPH 6 und größere Reduzierung in LPH 7!

## 4. Saarländischer Vergabetag 2018

# E-Vergabe und Grundleistungen der HOAI

Saarbrücken, 16.10.2018

**... und machen Sie `was draus!**

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.

Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim

Tel.: 0621-860861-0 Fax: 0621-860861-20

Web: [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)